

*Entwurf*

**Bundesbeschluss  
über die Genehmigung des Vertrags von Marrakesch über  
die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken  
für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Men-  
schen und über seine Umsetzung (Änderung des Urheber-  
rechtsgesetzes)**

vom [Entwurf vom 11.12.2015]

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [...]<sup>2</sup>  
beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Vertrag von Marrakesch vom 27. Juni 2013<sup>3</sup> über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

**Art. 2**

Die Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>4</sup> wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung gemäss Anhang.

Nationalrat, [Datum]

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ständerat, [Datum]

Der Präsident:

Der Sekretär:

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> SR

<sup>4</sup> SR 231.1

*Anhang*

(Art. 2)

## Änderung eines anderen Erlasses

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 24c* Verwendung von Werken durch Menschen mit Behinderungen

<sup>1</sup> Ein Werk darf in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden, soweit diese das Werk in seiner bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen sinnlich wahrnehmen können.

<sup>2</sup> Vervielfältigungen nach Absatz 1 dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen und ohne Gewinnzweck hergestellt, verbreitet und zugänglich gemacht werden.

<sup>3</sup> Vervielfältigungen nach Absatz 1 und Vervielfältigungen, die gemäss einer entsprechenden gesetzlichen Schranke eines anderen Landes hergestellt wurden, dürfen ein- und ausgeführt werden, wenn die Vervielfältigungen:

- a. ausschliesslich von Menschen mit Behinderungen verwendet werden; und
- b. von einer nicht gewinnorientierten Organisation erlangt wurden, die als eine ihrer Haupttätigkeiten Menschen mit Behinderungen Dienstleistungen in den Bereichen der Bildung, der pädagogischen Ausbildung, des angepassten Lesens oder des Zugangs zu Informationen bereitstellt.

<sup>4</sup> Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und das Zugänglichmachen eines Werks in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form hat der Urheber oder die Urheberin Anspruch auf Vergütung, sofern es sich nicht nur um die Herstellung einzelner Werkexemplare handelt.

<sup>5</sup> Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> SR 231.1